

Naturschutzgebiet "Waldgasse"
bei Schwarzenburg

N 100 R 126

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Das 1978 gestaltete Kiesgrubenareal "Waldgasse" bei Schwarzenburg, Gemeinde Wahlern, wird als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen des Wassers, namentlich Amphibien, unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Abgrenzung

2. Das Schutzgebiet ist auf einem im Juli 1978 erstellten Plan 1 : 1'000 eingetragen, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Betroffen wird ein Teil der Parzelle Grundbuchblatt Wahlern Nr. 3434.

III. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere
 - a) Das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und andern Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - d) das Stören und Beeinträchtigen der Tiere, ihrer Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - e) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
 - f) das Eindringen in die Teiche, das Baden, das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie das Fischen;

- g) das Verlassen und Befahren des markierten Weges mit Fahrzeugen aller Art;
- h) das Anzünden von Feuern.

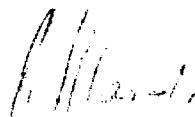
- 4. Vorbehalten bleibt der Unterhalt des Schutzgebietes nach den Weisungen des Naturschutzinspektorates.
- 5. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzvorschriften bewilligen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

- 6. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7. Die Aufsicht und die Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.
- 8. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf den unter Ziffer 2 genannten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 126, Naturschutzgebiet "Waldgasse"."
- 9. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
- 10. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Forstdirektor:

Bern, 8. November 1978



E. Blaser, Regierungsrat